Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 52. Ausgegeben den 24. Dezember. 1878.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

Zur Ausführung der Vorschrift des §. 135 Abs. 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 17. Juli d. J. bestimmen wir Folgendes:

I. Die Genehmigung der Schuleinrichtungen und Lehrpläne für die in den Fabriken und den ihnen gleichgestellten Anlagen (§. 154 Abs. 2 und 3 der Gewerbeordnung) beschäftigten schulpflichtigen Kinder wird von den Königlichen Regierungen — in Berlin von dem Provinzial-Schul-Collegium, in der Provinz Hannover von den Consistorialbehörden — ertheilt.

Anträge auf Ertheilung dieser Genehmigung sind durch Vermittelung der Kreisschulinspektoren — in Berlin durch die städtische Schuldeputation — einzureichen.

II. Soweit thunlich, ist auf die Errichtung besonderer Fabrikschulen für eine oder mehrere Fabriken, in welchen schulpflichtige Kinder beschäftigt werden, hinzuwirken. Namentlich ist dieselbe überall da zu genehmigen, wo die betheiligten Fabrikbesitzer die Beschaffung der ausreichenden Lehrkräfte, Schullokale und sonstigen Schulbedürfnisse aus eigenen Mitteln übernehmen.

III. Soweit besondere Fabrikschulen nicht errichtet werden können, ist zunächst zu erwägen, ob bei den Volksschulen, welche von den in den Fabriken beschäftigten Kindern besucht werden, besondere Klassen für diese einzurichten sind. Jedoch darf durch eine solche Einrichtung weder eine Ueberlastung der an der betreffenden Volksschule angestellten Lehrer, noch eine Beschränkung des Unterrichts der übrigen die Volksschule besuchenden Kinder herbeigeführt werden.

IV. Die zur Unterhaltung der Volksschule Verpflichteten können wider ihren Willen mit den besonderen Kosten der unter II. und III. bezeichneten Schuleinrichtungen nicht belastet werden.

V. Können Einrichtungen der unter II. und III. erwähnten Art nicht getroffen werden, so ist den in Fabriken beschäftigten Kindern die Theilnahme an dem Unterrichte in den gewöhnlichen Volksschulklassen, wenn irgend thunlich, durch Modifikationen des Lehrplanes derselben zu ermöglichen. Diese Modifikationen bedürfen der Genehmigung, welche nur zu ertheilen ist, wenn der Lehrplan so eingerichtet werden kann, daß ohne Ueberanstrengung der in Fabriken beschäftigten und ohne Beeinträchtigung des Unterrichts der übrigen Kinder, den ersteren ein ausreichender Unterricht (vergl. Nr. VI.) ertheilt werden kann. Dabei ist als Regel festzuhalten, daß die tägliche Beschäftigung in der Fabrik und der tägliche Unterricht zusammen nicht über neun Stunden in Anspruch nehmen dürfen.

VI. Bei Genehmigung der Lehrpläne ist Folgendes zu beachten.

1) Die in Fabriken beschäftigten Kinder müssen mindestens in der Religion, im Deutschen (Lesen und Schreiben) im Rechnen und in der vaterländischen Geschichte Unterricht erhalten, und zwar muß dieser Unterricht in allen Fällen ein zusammenhängender sein.

2. Der tägliche Unterricht darf nicht durch Beschäftigung in der Fabrik unterbrochen werden.

3. Zwischen dem Ende der Arbeitszeit und dem Beginn des Unterrichts muß eine ausreichende Ruhezeit liegen.

4. Die Unterrichtsstunden dürfen nicht in die Zeit nach 7 Uhr Abends und vor 7 Uhr Morgens fallen, sie sind thunlichst so anzuordnen, daß diejenigen Kinder, welche Vormittags Unterricht erhalten, nur Nachmittags, und diejenigen, welche Nachmittags Unterricht erhalten, nur Vormittags in der Fabrik beschäftigt werden können.

5. Wo die Beschäftigung der Kinder in Fabriken in der Weise stattfindet, daß von zwei Abtheilungen derselben die eine während der ersten, die andere während der zweiten Hälfte der täglichen Arbeitszeit der erwachsenen Arbeiter beschäftigt wird, ist der Lehrplan thunlichst so einzurichten, daß die eine Abtheilung Vormittags, die andere Nachmittags unterrichtet wird und in dieser Beziehung zwischen beiden wochenweise ein Wechsel eintritt.

VII. Von den genehmigten Schuleinrichtungen und Lehrplänen sind die zuständigen Ortspolizeibehörden in Kenntniß zu setzen.

VIII. Auf Kinder, welche nicht in Fabriken oder denselben gleichgestellten Anlagen, sondern anderweit mit gewerblicher Arbeit, namentlich auch in der Hausindustrie beschäftigt werden, finden die Vorschriften des §. 135 der Gewerbeordnung keine Anwendung. Für dieselben sind daher Abweichungen von den allgemeinen, den

Besuch der Volksschule betreffenden Bestimmungen auf Grund jener Vorschriften nicht zuzulassen.

Berlin, den 26. November 1878.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten.
gez. Maybach.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
In Vertretung.
gez. Sydow.

An das Königl. Provinzial-Schul-Collegium hier.
IV. 15752 M. f. H.
U. III. 14316 M. d. g. A.

Vorstehender Erlaß der Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 14. Dezember 1878.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.
Reichenau.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Im Auftrage des Herrn Ministers des Innern bringen wir die nachstehende Bekanntmachung, betreffend die Herausgabe eines neuen Gemeinde- und Ortschafts-Verzeichnisses für die Preußische Monarchie und eines neuen Justiz-Atlasses, hiermit zur öffentlichen Kenntniß und machen auf das verdienstvolle Unternehmen besonders aufmerksam.

Frankfurt a. O., den 19. Dezember 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Neues Gemeinde- und Ortschafts-Verzeichniß der Preußischen Monarchie.

Um die Justizbehörden und Justizbeamten auf ein verdienstliches Unternehmen aufmerksam zu machen, welches nach Zweck und Ausführung voraussichtlich geeignet werden dürfte, die neue Organisation in ihrer örtlichen Durchführung zu veranschaulichen und zugleich dem Verkehr der demnächstigen neuen Behörden unter einander als Hülfsmittel zu dienen, ist den nachstehenden aus Nr. 62 und 64 des Deutschen Reichs- und Staats-Anzeigers entnommenen Anzeigen die Aufnahme in das Justiz-Ministerial-Blatt gestattet worden.

I.

Die territorialen wie administrativen Veränderungen des Preußischen Staates in den letzten Jahrzehnten sind so tiefgreifender Natur gewesen, daß sämmtliche alphabetische Ortschafts-Verzeichnisse, welche die ganze Monarchie umfassen, veraltet sind. Daraus ist nun schon seit längerer Zeit in immer steigendem Maße das dringende Bedürfniß nach einem neuen umfassenden Handbuche dieser Art entstanden und von vielen Seiten der lebhafteste Wunsch nach dem Erscheinen eines solchen geäußert worden.

Der Regierungs-Geometer, Baumeister B. Brunkow und der Lieutenant a. D. O. Brunkow hierselbst haben deshalb die Bearbeitung eines neuen General-Gemeinde- und Ortschafts-Verzeichnisses für den Preußischen Staat unternommen und dessen Herausgabe im Wege der Subscription beschlossen. Dasselbe soll sämmtliche Wohnplätze des Preußischen Staates, wenn sie auch nur aus einem Wohnhause bestehen, in alphabetischer Ordnung in folgenden Rubriken umfassen: Laufende Nummer, Name des Wohnplatzes, sowie topographische Bezeichnung desselben, Regierungs- bezw. Landdrosteibezirk, Kreis, Ober-Amt bezw. Amt (Hannover) Polizeibezirk (Amtsbezirk), Standesamt, Zahl der Wohnhäuser, Einwohnerzahl nach der Zählung von 1875, Justizverwaltung, Oberlandesgericht, Landgericht, Amtsgericht, Landwehrbezirk, Bezirkskommando, Regiment, Bataillon, Kompagnie, Name des Kirchspiels, evangelisch, katholisch, Schulverband, nächste Post- und Telegraphen-Anstalt nebst deren Eigenschaft laufende Nummer. Das Werk wird **baldigst nach Feststellung der Amtsgerichtsbezirke** erscheinen, um so auf jedem Gebiete im Augenblick des Erscheinens auch das Neueste zu bringen und 3 Bände von etwa je 130 Bogen umfassen. Der Subscriptionspreis ist auf 55 Reichsmark gestellt.

II.

Als im Jahre 1849 die Justizorganisation vom 2. Januar ej. ins Leben trat, bearbeitete der Regierungs-Geometer, Baumeister B. Brunkow auf Grund der amtlichen Materialien einen Atlas des Preußischen Staates in 22 Karten, welche die sämmtlichen Bezirke der Justizverwaltung darstellten. Dieser Gerichtsatlas fand allseitige Anerkennung. Da nun gegenwärtig eine neue Justizorganisation in der Ausführung begriffen ist, hat Herr B. Brunkow in Gemeinschaft mit Herrn O. Brunkow die Bearbeitung eines neuen Atlasses der Preußischen Monarchie, einschließlich der bezüglich der Gerichtsorganisation als integrirende Bestandtheile derselben zu betrachtende Bundesstaaten, auf Grund dieser neuen Organisation unternommen. In topographischer Beziehung enthalten die neuen Karten die Grenzen aller Gerichts- und Regierungsbezirke, wie der landräthlichen Kreise, die Ortschaften in möglichster Vollständigkeit, alle vollendeten und im Bau begriffenen Eisenbahnen mit den Stationen, sowie die Chausseen und anderweiten Kommunikationswege. Die einzelnen Karten erhalten eine Länge von 77 cm, eine Breite von 65 cm in eleganter Ausführung auf Velinpapier.

Das ganze Werk wird 38 Karten enthalten und **möglichst bald nach Feststellung der Amtsgerichtsbezirke erscheinen.**

Der Subscriptionspreis ist für jede einzelne Karte auf 4 Mark, für den ganzen Atlas auf 120 Mark festgesetzt.

Bestellungen auf jedes der beiden Werke, wie der einzelnen Gerichtskarten sind nur an Lieutenant a. D. O. Brunkow, Berlin, Kommandantenstraße 44a. III., zu richten, da dieselben nur im Selbstverlage erscheinen.

(2) In Gemäßheit des §. 2 der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß zufolge Reskripts des Herrn Ministers des Innern vom 10. d. Mts.

a. die Seitens der Stadtgemeinde Lagow mittelst Tauschvertrages vom 30. Juli 1877 von dem Forstfiskus erworbene, zum sogenannten Falkenberg bei Lagow gehörige Parzelle von 17 Ar, und
b. die dafür mittelst desselben Vertrages von der genannten Stadtgemeinde dem Forstfiskus übereignete gleich große Parzelle

von ihren bisherigen Communalverbänden abgetrennt und die Parzelle ad a mit dem Stadtbezirke Lagow, die Parzelle ad b dagegen mit dem fiskalischen Gutsbezirke der Oberförsterei Lagow vereinigt worden sind.

Frankfurt a. O., den 16. Dezember 1878.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Die Gehöfts- und Ortssperre in Rathstock, Kreis Lebus ist, nachdem die völlige Desinfektion des verseuchten Gehöftes stattgefunden hat, aufgehoben worden.

Frankfurt a. O., den 23. Dezember 1878.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Schifffahrtssperre.

Die zwischen den Eberswalder und den Ragöser Schleusen belegene Strecke des Finow-Kanals ist wegen Bauausführungen während der Monate Januar und Februar 1879 gesperrt. Fahrzeuge dürfen in dieser Kanalstrecke nicht überwintern.

Potsdam, den 13. Dezember 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königlichen Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Den betheiligten Grundbesitzern wird hierdurch bekannt gemacht, daß

der Mecklenburgischen Immobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg

gestattet worden ist, Gebäude und andere Baulichkeiten auf Grundstücken, von denen an die Rentenbank für die Provinz Brandenburg Renten zu entrichten sind, gegen Feuersgefahr zu versichern.

Berlin, den 18. Dezember 1878.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. gez. Heyder.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

(1) In Gemäßheit des §. 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Verein „Dramatischer Club Lassalle" in Bockenheim durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde auf Grund des §. 1 des gedachten Gesetzes verboten ist.

Cassel, den 11. Dezember 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
Kühne.

(2) Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Selbstverlag des Verfassers erschienene Schrift:

„Die Behandlung der politischen Gefangenen in Bayern. Prozeß Franz Rohleders. Zusammengestellt nach stenographischen Aufzeichnungen von Sigm. Politzer, Redakteur des Zeitgeist." München 1878.

nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

München, den 12. Dezember 1878.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.
Freiherr von Hermann, Präsident.

(3) Die Königliche Kreishauptmannschaft bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß sie in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde die nicht periodische Druckschrift:

Protokoll über die Verhandlungen des Allgemeinen Deutschen sozialdemokratischen Arbeiterkongresses zu Eisenach am 7., 8. und 9. August 1869. Stenographisch niedergeschrieben von H. Roller in Berlin. Leipzig 1869. Druck von F. Thiele,

nach Maßgabe von §. 11 Abs. 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober lfd. J. verboten hat.

Leipzig, den 11. Dezember 1878.

Königliche Kreishauptmannschaft.
Graf zu Münster.

(4) Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die nicht periodische Druckschrift:

„Deklamator", Gedichtsammlung, zusammengestellt von Julius Vahlteich, 2. Heft, zweite Auflage, Chemnitz 1878*), gedruckt und verlegt in der Genossenschaftsbuchdruckerei zu Chemnitz, G. Rübner und Comp.

verboten.

Zwickau, den 3. Dezember 1878.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
Dr. Hübel.

(5) Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat die in Crimmitschau domizilirende „Gewerkschaft der Manufaktur-, Fabrik- und Handarbeiter Deutschlands beiderlei Geschlechts" auf Grund §. 1, Abs. 2 und §. 6 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober dieses Jahres verboten und zugleich die Schließung der mit derselben verbundenen Central-Kranken- und Sterbekasse (eingeschriebene Hülfskasse) gemäß §. 2, Absatz 2 des gedachten Gesetzes angeordnet. Zwickau, den 10. Dezember 1878.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
Dr. Hübel.

*) Das in Nr. 283 des „Reichs-Anzeigers" Seitens der Königlichen Regierung zu Oppeln veröffentlichte Verbot der Druckschrift „Deklamator" bezieht sich, wie uns mitgetheilt wird, nur auf das erste Heft dieser Druckschrift.

(6) Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund des §. 1 und §. 6 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 den „Volksverein“ zu Wittgensdorf verboten.

Zwickau, den 14. Dezember 1878.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.

Dr. Hübel.

(7) Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die nicht periodische Druckschrift:

„Wer und was ist das „Volk?“ von Karl Heinzen. Herausgegeben von dem Verein zur Verbreitung radikaler Prinzipien, Druck der „Freien Presse“, Sandusky, Ohio, 1869“

verboten.

Zwickau, den 14. Dezember 1878.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.

Dr. Hübel.

(8) Von der unterzeichneten Königlichen Kreishauptmannschaft ist, wie unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 3. Dezember dieses Jahres — Nr. 287 des „Deutschen Reichs-Anzeigers“ — hiermit zur öffentlichen Kenntnißnahme gebracht wird, auch die erste Auflage der nicht periodischen Druckschrift „Kapital und Arbeit“ von Johann Most, erschienen „im Selbstverlage des Verfassers“ und „in Kommission bei der Expedition der Chemnitzer Freien Presse“, unter dem heutigen Tage auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober dieses Jahres verboten worden.

Zwickau, den 14. Dezember 1878.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.

Dr. Hübel.

(9) Auf Grund der §§. 1 und 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird verfügt:

Die Mitgliedschaften der sozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands in Freiburg und Lörrach

werden verboten.

Freiburg, den 17. November 1878.

Der Großherzogliche Landes-Kommissär.

Hebten.

(10) Die unterzeichnete Königlich sächsische Kreishauptmannschaft hat, wie hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde

den Arbeiter-Bildungsverein zu Großenhain

auf Grund §. 6, verbunden mit §. 1 Absatz 2 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878, verboten.

Dresden, den 10. Dezember 1878.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.

von Einsiedel.

(11) Die unterzeichnete Königlich sächsische Kreishauptmannschaft hat, wie hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde

die sozialistische Arbeiterpartei zu Großenhain

auf Grund §. 6, verbunden mit §. 1 Abs. 1 und 2 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878, verboten.

Dresden, den 10. Dezember 1878.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.

von Einsiedel.

(12) Die unterzeichnete Königlich sächsische Kreishauptmannschaft hat, wie hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde

die Gewerkschaft der Manufaktur-, Fabrik- und Handarbeiter beiderlei Geschlechts zu Großenhain

auf Grund des §. 6, verbunden mit §. 1 Abs. 2 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878, verboten.

Dresden, den 10. Dezember 1878.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.

von Einsiedel.

(13) Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die als Flugblatt in der Allgemeinen Deutschen Associations-Buchdruckerei (E. G.) zu Berlin gedruckte, nicht periodische Druckschrift, enthaltend zwei „F. W. Fritzsche“ unterzeichnete Gedichte mit den Ueberschriften: „Der Bergmann“ und Kapuzinerpredigt des Herrn Harkort“, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 14. Dezember 1878.

Königliches Polizei-Präsidium.

von Madai.

(14) Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das photographische Gruppenbild, auf welchem sich die Medaillon-Porträts von 9 sozialdemokratischen Reichstags-Abgeordneten mit Beifügung ihrer Namen, und oben zu beiden Seiten, sowie in dem Mittelfelde die Inschriften finden: „Haltet fest an der Organisation. Sie wird Euch zum Siege führen! F. Lassalle. — Die Gewählten des nach Freiheit ringenden Volkes, welche im Kampf für dasselbe von der Tribüne des Deutschen Reichstages dessen Willen heldenmüthig bekundeten. Reichstagskampf vom 9./9.--19./10. 1878.“ nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 14. Dezember 1878.

Königliches Polizei-Präsidium.

von Madai.

(**15**) Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die beiden im Selbstverlage von W. Grüwel zu Berlin erschienenen nicht periodischen Druckschrift:

1) „Aus dem Sozial-Demokrat." Leitartikel und Aufsätze aus dem Organe der sozialdemokratischen Partei. 1868. Druck von R. Bergmann.
2) „W. Grüwels Deutscher Arbeiter-Kalender auf das Gemeinjahr 1873." Zweite Auflage. Druck von C. Ihring in Berlin.

nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten sind.

Berlin, den 14. Dezember 1878.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Madai.

(**16**) Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nr. 1 vom 15. Dezember 1878 der im Verlage von H. Kistemaeckers in Brüssel erschienenen periodischen Druckschrift: „Die Laterne von Carl Hirsch" nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 16. Dezember 1878.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Madai.

(**17**) Auf Grund des §. 11 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird verfügt:

Die Druckschrift: „Die freien religiösen Gemeinden und die Sozialdemokratie." Ein Wort zum Frieden. Von Carl Scholl. Heidelberg 1877, im Selbstverlag des Verfassers — wird verboten.

Mannheim, den 15. Dezember 1878.

Der Großherzogl. bad. Landeskommissär
für die Kreise Mannheim, Heidelberg und Mosbach.
Frech.

(**18**) Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der in der Zeit vom Oktober 1877 bis September 1878 in 24 Heften erschienene erste Jahrgang der in der Allgemeinen Deutschen Associations-Buchdruckerei (E. G.) zu Berlin verlegten und gedruckten periodischen Druckschrift: „Die Zukunft," sozialistische Revue, herausgegeben unter Mitwirkung der namhaftesten sozialistischen Schriftsteller, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 16. Dezember 1878.

Königliches Polizei-Präsidium
von Madai.

(**19**) Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Verlage von Otto Freitag zu Berlin in drei Bänden erschienene, nicht periodische Druckschrift: „Weiße Sclaven oder ein Opfer der Kirche. Sozialpolitischer Roman von J. F. Wartenberg," nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 17. Dezember 1878.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Madai.

(**20**) Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Verlage von Albert Eichhoff zu Berlin erschienene, nicht periodische Druckschrift: „A. Eichhoff's Deutscher Arbeiter-Kalender auf das Gemeinjahr 1869" nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 17. Dezember 1878.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Madai.

(**21**) Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist die nicht periodische Druckschrift: „Appell an das Gewissen der Reichstagswähler des Kreises Hanau-Gelnhausen-Orb", Selbstverlag von Matthias Daßbach in Hanau, Druck von Rupert Baumbach in Frankfurt a. M., von der unterzeichneten Landespolizeibehörde hierdurch verboten worden.

Cassel, den 16. Dezember 1878.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.
Kühne.

Bekanntmachung des Kaiserlichen General-Postmeisters.

Telegraphischer Verkehr mit Großbritannien und Irland. Vom 1. Januar 1879 ab beträgt die Taxe für Telegramme nach Großbritannien und Irland ohne Unterschied der Entfernung 30 Pf. für jedes Wort.

Berlin W., den 20. Dezember 1878.

Der General-Postmeister.
Stephan.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Im Süd-Ost-Preußischen Verband-Güter-Verkehr werden die Artikel: **Milch, Bier, Brod, frisches Obst,** auch **Weintrauben, frische Beeren** und **leer zurückgehende Milchgefäße,** sowie **kleine lebende Fische und sonstige kleine Fluß- und Seethiere,** insofern solche für Aquarien **bestimmt** sind, fortan mit allen Zügen — ausgenommen Courier- und Schnell-

züge — zum einfachen Frachtsatze für Stückgut bezw. für die allgemeinen Wagenladungsklassen befördert, soweit diese Artikel in Pack- oder Eilgut-Wagen dieser Züge untergebracht werden können, oder der Transport ohne Ueberlastung und Verspätung der betreffenden Züge ausführbar ist.

Bromberg, den 12. Dezember 1878.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Schlesisch-Rheinischer Eisenbahn-Verband. Vom 1. Januar f. ab treten für den Transport von **Schwefelkies** bei Aufgabe von mindestens 10000 Kilogramm pro Wagen und Frachtbrief oder Bezahlung der Fracht für dieses Gewicht folgende Ausnahmetarifsätze widerruflich in Kraft:

von Grevenbrück nach Cöpenick	1,401 M.
von Grevenbrück nach Finkenheerd	1,578 M.
von Schwelm nach Cöpenick	1,387 M.
von Schwelm nach Finkenheerd	1,564 M.

pro 100 Kilogramm.

Berlin, den 15. Dezember 1878.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik.

(1) Der bisherige Pfarrer zu Hochzeit, Diözese Arnswalde, Emil Bernhard Seidel, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Pammin, Diözese Arnswalde, bestellt worden.

(2) Der bisherige Pfarrer an der St. Jacobikirche zu Neumarkt bei Jüterbog und Diakonus an der St. Nikolaikirche zu Jüterbog Karl Eduard Theodor Trage ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Richnow, Diözese Soldin, bestellt worden.

(3) Der bisherige Pfarrer Paul Richard Kretzschmar zu Neudorf, Diözese Sonnenburg, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Seefeld, Diözese Frankfurt a. O. I., bestellt.

(4) Der bisherige Pfarrer Wilhelm August Vetter zu Landsberger-Holländer, Diözese Landsberg a. W., ist zum Pfarrer bei den evangelischen Gemeinden der Parochie Guscht, Diözese Friedeberg i. N., bestellt worden.

(5) Der bisherige Missionsprediger Christian Friedrich Sternberg in Berlin ist zum Pfarrer bei der Evangelischen Gemeinde zu Friedersdorf, Diözese Frankfurt a. O. II. bestellt worden.

(6) Der Schulamts-Candidat Richard Zimmermann ist als ordentlicher Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Lübben angestellt worden.

(7) Der Kreisrichter Leopold Lasker zu Freistadt i. Schl. ist vom 1. Januar k. J. ab zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Zielenzig und zugleich zum Notar im diesseitigen Departement mit Anweisung seines Wohnsitzes in Sonnenburg ernannt worden.

(8) Der Kreisrichter Weber zu Friedeberg i. N. ist vom 1. Januar k. J. ab zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Crossen und zugleich zum Notar im diesseitigen Departement mit Anweisung seines Wohnsitzes in Crossen ernannt worden.

(9) Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion in Frankfurt a. Oder.

Versetzt: Der Post-Direktor Hickmann von Soldin nach Warmbrunn. Gestorben: Der Ober-Telegraphen-Assistent Tank zu Soldin.

Vermischtes.

(1) Die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle zu Sandow, Diözese Sternberg II., ist durch die Amtsniederlegung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Conrad, erledigt.

(2) Die durch die Ernennung des bisherigen Inhabers zum Kreisphysikus erledigte Kreiswundarztstelle im Königsberger Kreise, nördlichen Antheils, mit dem Wohnsitze in der Stadt Königsberg und einem Jahresgehalte von 600 Mark soll wieder besetzt werden. Qualifizirte Medizinalpersonen, welche sich um diese Stelle zu bewerben beabsichtigen, werden hierdurch aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse binnen 6 Wochen bei uns zu melden.

Frankfurt a. O., den 16. Dezember 1878.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Die durch die Versetzung des bisherigen Inhabers in den Kreis Magdeburg erledigte Kreisphysikatsstelle des Luckauer Kreises mit dem Wohnsitze in der Stadt Luckau und einem Jahresgehalte von 900 Mark soll anderweit besetzt werden.

Zu diesem Zwecke werden qualifizirte Bewerber aufgefordert sich unter Einreichung

1) der Approbation als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer,
2) des Fähigkeitszeugnisses zur Verwaltung einer Physikatsstelle,
3) sonstiger über die bisherige Wirksamkeit sprechender Atteste,
4) eines ausführlichen Lebenslaufes

binnen sechs Wochen bei uns zu melden.

Frankfurt a. O., den 17. Dezember 1878.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(4) Bekanntmachung. Mit dem 1. Januar k. J. werden die Ortschaften Theerener Mühle und Aalkasten von dem Landbestellbezirke der Postagentur in Beyersdorf abgezweigt und in denjenigen der Postämter in Soldin bz. Lippehne verlegt.

Stettin, den 16. Dezember 1878.

Kaiserliche Ober-Post-Direktion.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.